

**Landgericht
Koblenz**



Landgericht * Karmeliterstraße 14 * 56068 Koblenz

Herrn
Hermann Theisen
Moltkestraße 35
69120 Heidelberg

**Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz**

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
0261 102

Datum

5 Ns 2010 Js 13035/15

-1759, Fax: -1956,
Frau Müller

15.08.2016

In dem Strafverfahren gegen
Hermann Theisen, geboren am 10.01.1964
wegen öffentliche Aufforderung zu Straftaten

Sehr geehrter Herr Theisen,

anliegende Ausfertigung des Urteils vom 12.07.2016 erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Gegen das Urteil hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Eine Ausfertigung des Urteils wurde heute Ihrem Verteidiger formlos übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Buchholz

Buchholz, Justizbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sprechzeiten:
09:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag:
09:00 - 13:00 Uhr.

Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist
stets möglich.

Zentrale Kommunikation:
Telefon: 0261 102 - 0
Telefax: 0261 102 - 1908
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>
E-Mail: lgko@ko.jm.rlp.de

Verkehrsanbindung:
Bus ab KO-Hauptbahnhof
Linie 1 bis Haltestelle
Görresplatz. Zu Fuß ab
KO-Hauptbahnhof ca. 20
Minuten.

Parkmöglichkeiten:
Tiefgarage Schloss,
Karmeliterstraße, Tiefgarage
Görresplatz für Behinderte:
Parkplatz vor dem Haus



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Hermann Theisen,
geboren am 10.01.1964 in Bad Kreuznach, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft:
Moltkestraße 35, 69120 Heidelberg

Verteidiger:

Rechtsanwalt Martin Heiming, Handschuhsheimer Landstr. 41, 69121 Heidelberg

wegen öffentliche Aufforderung zu Straftaten

hier: Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Cochem vom 24.09.2015 und Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Cochem vom 29.02.2016

hat die 5.kleine Strafkammer des Landgerichts Koblenz aufgrund der Hauptverhandlung vom 12.07.2016, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Minnebeck
als Vorsitzender

Melanie Reick
als Schöffin

Jörg Schwarz
als Schöffe

Oberstaatsanwalt Tries
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Heiming
als Verteidiger

256

Justizbeschäftigte Müller
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Berufungen des Angeklagten werden die Urteile des Amtsgerichts Cochem vom 24.09.2015 und vom 29.02.2016 aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird als unbegründet verworfen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft Koblenz erhob gegen den Angeklagten im Verfahren 2090 Js 45215/14 unter dem 13.01.2015 Anklage zum Amtsgericht - Strafrichter - Cochem. In der Anklage legt die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten eine Aufforderung zu Straftaten in fünf Fällen zur Last. Der konkrete Anklagesatz lautet wie folgt:

1.-3. Am 05.06.2014, in der Zeit von 10:30 Uhr bis 14:00 Uhr und am 17.07.2014, in der Zeit von 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr, verteilte der Angeschuldigte Flugblätter mit der Überschrift "Aufruf an alle Bundeswehrsoldaten des Jagd-bombergeschwaders 33 (Büchel):" vor dem Haupttor des Fliegerhorstes in Büchel.

Am 24.07.2014, zwischen 14:10 Uhr und 15:00 Uhr, verteilte der Angeschuldigte im Rahmen einer von ihm bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell angemeldeten Kundgebung vor dem Fliegerhorst erneut Flugblätter gleichen Inhalts, wobei

die Kreisverwaltung deren Verteilung verboten hatte.

Die Flugblätter beinhalteten auf der Vorderseite unter anderem den folgenden Text:

- „ - Informieren Sie die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der geplanten Modernisierung von Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Büchel
- Informieren Sie die Öffentlichkeit über die Ihnen diesbezüglich erteilten Befehle, über daraus folgende militärische Abläufe auf dem Fliegerhorst Büchel und über Ihre Tätigkeiten, die in Verbindung mit dem Modernisierungsprogramm stehen
- Informieren Sie die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der in Büchel bereits stationierten Atomwaffen sowie über daraus folgende Konsequenzen für modernisierte Atomwaffen des Typs B61-12"

Auf der Rückseite der Flugblätter befand sich unter anderem unter der Überschrift „Rechtshilfebelehrung" folgender Text:

„Sollten Sie diesem Aufruf folgen, so könnte dies zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) führen. Sollte dies der Fall sein, so werden Sie rechtliche Unterstützung erhalten."

Der Angeschuldigte verteilte die Flugblätter an eine Vielzahl von Personen, die auf das Bundeswehrgelände einfahren bzw. von diesem ausfahren wollten.

4. Ende Juli 2014 erhielt die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen 37 vom Angeschuldigten stammende Briefe, die mit der Aufschrift „c/o" zur Weiterleitung an Kommunalvertreter versehen waren. Die Briefe enthielten jeweils das oben beschriebene Flugblatt, sowie ein persönliches Anschreiben, in welchem der Angeschuldigte den jeweiligen Adressaten unter anderem bat, den Aufruf an Bekannte, Freunde und Verwandte weiterzuleiten, soweit diese auf dem Fliegerhorst in Büchel stationiert bzw. beschäftigt seien.

5. Am 06.08.2014 versandte der Angeschuldigte einen Sammelumschlag an die Verbandsgemeindeverwaltung in Ulmen, der dort am 12.08.2014 einging. Dieser enthielt mehrere Einzelbriefe, die an die Stadtratsmitglieder, die Verbandsgemeinderatsmitglieder und den Bürgermeister adressiert waren und in der Folge an diese verteilt wurden. Auch diese Briefe enthielten neben dem bereits beschriebenen Flugblatt das persönliche, unter anderem mit der Bitte um dessen Weiterleitung verbundene Anschreiben.

Durch die Verteilung und Versendung des Flugblattes wollte der Angeschuldigte eine möglichst große Anzahl von Bediensteten der Bundeswehr dazu bringen, Tatsachen, die diesen in Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind

und deren Kenntnis nicht über einen begrenzten Personenkreis hinausgeht und die geheimhaltungsbedürftig sind, öffentlich zu machen.

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten daraufhin am 24.09.2015 wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten in fünf Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 30,00 €.

Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils lauten wie folgt:

Der Angeklagte ist seit vielen Jahren in der Friedens- bzw. der Anti-Atom-Bewegung tätig und führt dabei immer wieder Aktionen durch, bei denen er Flugblätter bzw. Briefe verteilt, in denen er Personen zu gesetzübertretenden Handlungen auffordert.

Sein Handeln sieht der Angeklagte dabei durch die Meinungsfreiheit gedeckt und soweit er sich gegen die Lagerung von Atomwaffen wendet, geht er nach eigenen Angaben davon aus, dass bereits die Lagerung und das Bereitstellen von Atomwaffen gegen das Völkerrecht verstoße und deshalb unzulässig sei.

Seit vielen Jahren ist der Angeklagte auch bei Aktionen an dem Nato-Stützpunkt Fliegerhorst in Büchel mit Protestaktionen aktiv, wo das taktische Luftwaffengeschwader 33 der Bundeswehr stationiert ist.

Bei seinen Aktionen wendet sich der Angeklagte gegen die nach seiner Auffassung unzulässige Stationierung von Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Büchel, wobei er sich in jüngster Zeit schwerpunktmäßig gegen die geplante Modernisierung der Atomwaffen engagiert.

Um an weitere Information hinsichtlich der Lagerung von Atomwaffen zu gelangen bzw. diese Informationen an die Öffentlichkeit zu bringen, hatte sich der Angeklagte spätestens im Frühjahr 2014 entschlossen, durch Flugblatt- bzw. Briefaktionen Soldaten und Bedienstete des Fliegerhorstes anzusprechen und diese zur Offenbarung von Dienst- und Militärgeheimnissen über die konkrete Waffenausstattung des Fliegerhorstes und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen aufzufordern.

In Verwirklichung dieses Tatentschlusses kam es zu folgenden Einzelaktionen:

1. (Fallakten 1 und 5)

Am 05.06.2014 hatte der Angeklagte sich in der als militärischer Sicherheitsbereich gekennzeichneten Zufahrtsstraße zum Fliegerhorst Büchel positioniert und begann vor der Schranke an die mit PKW einfahrenden Bediensteten und Soldaten, die sich dem Haupttor und der Schranke mit verminderter Geschwindigkeit näherten, Flugblätter zu verteilen. Die Fahrer der jeweiligen Fahrzeuge

hatten wegen der Kontrollen im Eingangsbereich die Scheiben zum Vorzeigen der Ausweise heruntergekurbelt. Diese Situation nutzte der Angeklagte um den Fahrern eines der ca. 100 mitgeführten und von ihm verfassten Flugblätter zu überreichen.

Auf gelbem Papier war auf diesen Flugblättern die Vorder- und Rückseite mit folgendem Text bedruckt:

„Aufruf an alle Bundeswehrsoldaten des Jagdbombergeschwaders 33 (Büchel):

- Informieren Sie die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der geplanten Modernisierung von Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Büchel
- Informieren Sie die Öffentlichkeit über die Ihnen diesbezüglich erteilten Befehle, über daraus folgende militärische Abläufe auf dem Fliegerhorst Büchel und über Ihre Tätigkeiten, die in Verbindung mit dem Modernisierungsprogramm stehen
- Informieren Sie die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der in Büchel bereits stationierten Atomwaffen sowie über daraus folgende Konsequenzen für modernisierte Atomwaffen des Typs B61-12

Dem stenografischen Bericht des Deutschen Bundestages zur 25. Sitzung v. Mittwoch, 2. April 2014, (Plenarprotokoll 18/25) ist folgendes zu entnehmen:

Frage der Abgeordneten Agnieszka Brugger (Bündnis 90/Die Grünen), Drucksache 18/947, Frage 53:

„Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass es sich bei der B61-12 um eine Atomwaffe mit neuen militärischen Fähigkeiten handelt?“

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe:

„Das von den USA beabsichtigte Lebensdauererlängerungsprogramm dient dazu, die Sicherheit und Zuverlässigkeit aller von diesem Programm erfassten Nuklearwaffen auch weiterhin auf höchstem Niveau sicherzustellen und damit die Glaubwürdigkeit der nuklearen Abschreckung zu gewährleisten.“

Das Programm folgt den Vorgaben der US-Administration, keine neuen Waffen oder neue militärische Fähigkeiten zu schaffen, das bestehende Dispositiv aber glaubwürdig und sicher zu halten, solange es benötigt wird.“

Somit steht fest, dass die auf Ihrem Fliegerhorst stationierten Atomwaffen modernisiert werden sollen! (vgl. hierzu: www.atomwaffenfrei.de)

„Die letzte Bundesregierung hatte das Ziel eines Atomwaffen-Abzugs verfolgt und wurde darin 2010 vom Deutschen Bundestag bekräftigt. Unter dem Deckmantel der „Sicherheit“ der Atom-bombe soll nun ein Modernisierungsprogramm vollzogen werden und die Atomwaffen bis 2020 durch die neu B61-12 ersetzt werden. Allerdings hat die US-amerikanische Wissenschaftsvereinigung „Federation of American Scientists“ bei ihren Recherchen festgestellt, dass das Programm eher der Verbesserung der militärischen Fähigkeit der Waffe dient, als deren Sicherheit. Die alte „dumme“ Atombombe soll durch neue digitale, lenkbare Präzisionswaffen ersetzt werden.“

Xanthe Hall, Sprecherin der Kampagne „atomwaffenfrei.jetzt“, in einer Pressemitteilung v. 28.05.2014

Verstoß gegen Völkerrecht und Grundgesetz:

1. die Stationierung von Atomwaffen auf Ihrem Militärflugplatz und deren Einsatz stehen nicht in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs v. 8. Juli 1996. Beides ist völkerrechtswidrig.
2. Die durch Ihre berufliche Tätigkeit praktizierte nukleare Teilhabe verstößt (spätestens im Kriegsfall) gegen die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 2 Nichtverbreitungsvertrag. Sie ist völkerrechtswidrig.
3. Die Stationierung von Atomwaffen auf Ihrem Militärflugplatz, Ihre Einbindung in die nukleare Teilhabe und Ihr möglicher Einsatz von Atomwaffen verstoßen gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2, Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz). Dies ist verfassungswidrig.

Eine Beteiligung und Unterstützung der nuklearen Teilhabe ist somit nicht zu rechtfertigen! Die Modernisierung der in Büchel gelagerten Atomwaffen muss deshalb verhindert werden!

Die in Büchel gelagerten Atomwaffen müssen abgezogen werden! Sie dürfen nicht modernisiert werden!

Deshalb werden Sie aufgefordert, die Öffentlichkeit über die geplante Atomwaffenmodernisierung umfassend zu informieren (siehe Vorderseite)!

Rechtshilfebelehrung:

Sollten Sie diesem Aufruf folgen, so könnte dies zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) führen. Sollte dies der Fall sein, so werden Sie rechtliche Unterstützung erhalten."

Aufgrund der Aktion des Angeklagten war der Kasernenoffizier, der Zeuge Christian Schmitz, informiert worden, der den Angeklagten bereits aus früheren Aktionen kennt. Nach einer kurzen Diskussion forderte der Zeuge Schmitz den Angeklagten zum Verlassen des Eingangsbereiches auf. Nachdem der Angeklagte dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, wurde durch die Bundeswehr die Polizeiinspektion Cochem informiert.

Die daraufhin kurze Zeit später am Haupttor eingetroffene Streifenwagenbesatzung aus den Polizeibeamten Burg und Jürgen Lamprich, wies den Angeklagten daraufhin, dass sein Aufenthalt in dem militärischen Sicherheitsbereich durch die Bundeswehr nicht genehmigt sei und forderten diesen zum Verlassen der Örtlichkeit in Richtung Kreisverkehr auf.

Während der nachfolgenden Diskussion mit den Polizeibeamten händigte der Angeklagte weiteren einfahrenden Fahrern das Flugblatt aus. An den Polizeibeamten Lamprich hat der Angeklagte ein Flugblatt nach Aufforderung übergeben.

Nachdem der Angeklagte auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit durch die Beamten hingewiesen worden war, verließ er schließlich die Zufahrt und setzte das Verteilen der Flugblätter im Bereich des Kreisverkehrs vor der Einfahrtsstraße fort, der sich nicht mehr im militärischen Sicherheitsbereich befindet. Da die vorbeifahrenden Fahrer in diesem Bereich nicht mit Schrittgeschwindigkeit fahren, war das weitere Verteilen der Flugblätter durch den Angeklagten nicht mehr möglich, so dass schließlich die Aktion durch ihn beendet wurde.

Das an die Polizei übergebene Flugblatt wurde an die Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Prüfung weitergeleitet. Eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der noch beim Angeklagten verbliebenen Restmenge von Flugblättern ist durch die Polizei nicht erfolgt.

Dem Angeklagten wurde weder durch die Polizeibeamten noch durch die Polizei mitgeteilt, dass sein Handeln keine straf- bzw. bußgeldrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen wird.

2. (Fallakte 4)

Am 17.07.2014 gegen 11.30 Uhr suchte der Angeklagte erneut die Zufahrtsstraße zum Fliegerhorst Büchel auf, obwohl ihm durch die erste Aktion vom 05.06.2014 bekannt war, dass diese Örtlichkeit im militärischen Sicherheitsbereich befindet und die Bundeswehr mit einem Verteilen von Flugblättern in dieser Zone nicht einverstanden ist.

Der Angeklagte positionierte sich an der Schranke und begann gelbe Flugblätter, die den gleichen Text wie bei der unter 1. geschilderten Aktion enthielten, an Soldaten und Bedienstete zu verteilen. Der Angeklagte wollte auch in diesem Fall die Bundeswehrbediensteten zur Offenbarung von Dienstgeheimnissen veranlassen.

Nachdem ein Platzverweis durch die Bundeswehr vom Angeklagten nicht beachtet worden war, wurde die Polizei hinzugerufen. Der eingesetzte Polizeibeamte Reinhard Lamprich diskutierte zunächst mit dem Angeklagten und sprach so dann seinerseits einen Platzverweis aus. Von den Flugblättern hat der Angeklagte insgesamt zwei Exemplare an den Polizeibeamten übergeben. Eine Sicherstellung der übrigen Flugblätter durch die Polizei erfolgte auch in diesem Fall nicht. Vielmehr wurde auch nach dieser erneuten Verteilung das Flugblatt zur strafrechtlichen Bewertung durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Der Angeklagte kam schließlich dem Platzverweis des Polizeibeamten nach und entfernte sich gegen 12.00 Uhr von der Örtlichkeit ohne weiterer Flugblätter zu verteilen.

3. Hauptakte

Am 12.06.2014 hatte der Angeklagte bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell eine für den 24.07.2014 geplante Kundgebung im Bereich des Fliegerhorstes Büchel angemeldet und dabei das bereits zuvor am 05.06.2014 vor dem Fliegerhorst verteilte Flugblatt vorgelegt.

Im Rahmen der Anmeldung hatte der Angeklagte mitgeteilt, dass dieses Flugblatt bei der Kundgebung am 24.07.2014 verteilt werden solle.

Mit Verfügung vom 09.07.2014 hat die Kreisverwaltung Cochem-Zell zwar die Kundgebung selbst erlaubt, jedoch das Verteilen des Flugblattes untersagt, da dieses den Tatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten erfülle.

Trotz dieses Verbreitungsverbotes begab sich der Angeklagte mit einem Stapel Flugblätter am 24.07.2014 zum Fliegerhorst, wo er sich an dem Kreisverkehr direkt vor der Zufahrtsstraße positionierte und dort außerhalb des militärischen Sicherheitsbereichs an einfahrende Bedienstete und Soldaten verteilte. Der Text der Flugblätter war mit den vorgenannten Verteilaktionen identisch.

Vor Ort war die Polizei Cochem mit drei Personen eingesetzt, darunter die Polizeibeamten Puth und Schwarzrock. Der Polizeibeamte Puth sprach den Angeklagten an und dieser händigte eines der Flugblätter an den Beamten aus. Bei der nachfolgenden Diskussion erklärte der Angeklagte, dass er sich mit dieser Aktion im Recht fühle.

Der Polizeibeamte Schwarzrock hatte zeitgleich Soldaten - darunter einen Piloten - befragt, die Flugblätter entgegengenommen hatten. Diese händigten die Flugblätter sodann an den Polizeibeamten aus.

Obschon das Verteilen der Flugblätter durch die Verfügung der Kreisverwaltung untersagt worden war, stellten die Polizeikräfte keine weiteren Flugblätter sicher, so dass der Angeklagte die Verteilung fortsetzen konnte. Nachdem die Polizei schließlich die Örtlichkeit verlassen hatte, kam der Kasernenkommandant, der Zeuge Martin Kötter, an den Standort des Angeklagten und erhielt von diesem ein Flugblatt, was er oberflächlich durchlas. Im Anschluss daran, führte er noch eine Diskussion mit dem Angeklagten, wobei der Angeklagte erneut erklärte, dass er sich mit dieser Aktion im Recht sehe.

Der Angeklagte hatte wegen des erteilten Verteilungsverbotes Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz erhoben. Dort wurde aufgrund einer zulässigen Fortsetzungsfeststellungsklage mit Urteil vom 29.01.2015 (Az.: 1 K 893/14 Ko) festgestellt, dass das unter Ziffer 2 der Verfügung der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 09.07.2014 angeordnete Verteilungsverbot rechtswidrig gewesen sei. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht folgendes ausgeführt:

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Ziffer 2 der Verfügung vom 09.07.2014 war rechtswidrig. Zwar kann die zuständige Stelle nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umstän-

de die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit im Sinne dieser Bestimmung umfasst den Schutz von Rechtsgütern. Hierzu gehört auch die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Dabei liegt in der Regel eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor, wenn bei einer Versammlung strafbare Handlungen drohen. Vorliegend hat der Beklagte angenommen, durch die Verteilung des Flugblatts auf der für den 24.07.2014 angemeldeten Versammlung werde eine Straftat nach §§ 111, 353 b StGB verwirklicht, weil Soldaten des Jagdbombergeschwaders 33 in Büchel zu einem Geheimnisverrat aufgefordert würden. Ob dies strafrechtliche Bewertung zutrifft, bedarf keiner abschließenden Bewertung.

Denn das angegriffene Verbot des Verteilens des Flugblattes auf der Kundgebung vom 24.07.2014 ist jedenfalls nicht in ermessensfehlerfreier Weise erfolgt. Die Entscheidung hierüber leidet an einem Ermessensdefizit. Die Begründung des Verwaltungsaktes gibt entgegen §§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -, 39 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - nicht zu erkennen, dass der Beklagte bei Erlass des Verbots die Bedeutung der Grundrechte des Klägers aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 GG hinreichend berücksichtigt hat. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass eine Versammlungsbehörde in der Regel durch Auflagen im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG auch der Begehung von Straftaten anlässlich einer Versammlung entgegenwirken kann oder sogar soll. Hier liegen aber besondere Einzelfallumstände vor, die es geboten hätten, bei der Ermessensbestätigung dieser Grundrechte umfassend in die Abwägung mit einzubeziehen, selbst wenn man die Flugschrift als strafbare Aufforderung zum Geheimnisverrat qualifiziert.

Die Frage, welche Bedeutung die Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit für die Beurteilung eines Verstoßes gegen §§ 111, 353 b StGB haben, wenn die gezielte Aufforderung von Soldaten zum Geheimnisverrat Teil des politischen Meinungskampfes ist, ist bisher in der obergerichtlichen Rechtsprechung - soweit ersichtlich - noch nicht hinreichend geklärt. Das Kammergericht Berlin (Bl. v. 10.10.2001 - (4) 1 Ss 118/01, (93/01) -, juris) hat in einem - durchaus vergleichbaren - Fall, der den öffentlichen Aufruf zur Desertion während des Kosovokonflikts zum Gegenstand hatte, ausgeführt: „Denn das Bundesverfassungsgericht hat in langjährig gefestigter Rechtsprechung (vgl. grundlegend BVerfGE 7, 198 (210 ff)) immer wieder nachdrücklich betont, dass bei der Auslegung von Meinungsäußerungen, die in einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage eine Einflussnahme auf den Prozess allgemeiner Meinungsbildung zum Ziel haben und von hier aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG unterfallen, der Inhalt der Erklärung unter Heranziehung des gesamten Kontextes, in dem sie steht, und nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Geschehens, in dem sie gefallen ist, zu ermitteln ist (vgl. BVerfGE 93, 266 (297)). Demzufolge darf eine am Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) orientierte Auslegung von Straftatbeständen nicht sklavisch am Wortlaut einer Äußerung festhalten, sondern auch den gewollten spezifischen Erklärungsinhalt zu ergründen und dabei auch den Kontext der gesamten Erklärung mit zu bedenken. Für die Ermittlung des Aussageinhalts von Flugblättern und ähnlichen Aufrufen ist daher darauf abzustellen, wie die Erklärung von ei-

nem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei es daher weder auf die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen ankommt (vgl. BGH NJW 2000, 3421 (3422 f)). Dabei ist die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils, wie etwa vorliegend der Forderung: „Entfernen Sie sich von der Truppe“, in aller Regel nicht zulässig, sondern der gesamte Kontext aller erkennbaren sonstigen Umstände mit zu berücksichtigen. Für die insoweit gebotene Abwägung kommt es dabei auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter an, wobei es - anders als bei reinen Tatsachenbehauptungen - grundsätzlich keine Rolle spielt, ob die pointiert vorgetragene Meinung im Einzelfall „richtig“ ist oder nicht. Da es Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung aller Art einprägsame, teilweise auch überpointierte Formulierungen hin zunehmen, insbesondere, wenn der Äußernde damit nicht eigennützige Ziele verfolgt, sondern einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage leisten will (vgl. BVerfGE 82, 236 (267) und 24, 278 (286); BGH NJW 2000, 3421 (3422))“.

Dies berücksichtigend wollte der Kläger mit der dem Beklagten unter dem 12.06.2014 vorgelegten Flugschrift offensichtlich seine Auffassung zur Stationierung und Modernisierung von Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Cochem-Büchel kundtun, indem er in provozierender Weise Soldaten zum Geheimnisverrat aufruft. Dies verdeutlicht die in der Flugschrift hierfür enthaltene Begründung. Hierin ist ausgeführt, die Stationierung von Atomwaffen sei völkerrechtswidrig und der mögliche Einsatz von Atomwaffen wegen Verstoßes gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verfassungswidrig. Von daher kann die Aufforderung an die in Büchel stationierten Soldaten des Jagdbombergeschwaders 33 auch als Appell an deren Gewissen verstanden werden mit dem Ziel, hierdurch eine öffentliche Auseinandersetzung über Fragen der Stationierung und Modernisierung von Atomwaffen herbeizuführen. Selbst wenn die in der Flugschrift enthaltene Aufforderung eine strafbewehrte Grenzüberschreitung sein sollte, hätte der Beklagte diese politische Zielsetzung des Klägers bei seiner Entscheidung würdigen müssen. Dies gilt um- so mehr, als die zuständigen Stellen der Bundeswehr über die beabsichtigte Verteilung des Flugblattes informiert und damit auch in der Lage waren, die betroffenen Soldaten über die Bedeutung und Wahrung militärischer Geheimnisse für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nochmals angemessen zu unterrichten und einem Geheimnisverrat entgegenzuwirken. Hinzu kommt, dass nach der Anmeldung vom 12.06.2014 an der Versammlung lediglich fünf Personen teilnehmen sollten. Angesichts der geringen Teilnehmerzahl verbietet sich die Annahme, auf die in Büchel stationierte Kräfte hätte durch die Vielzahl von Menschen ein erheblicher Druck zur Begehung eines Geheimnisverrats entstehen können.

All diese Umstände hat der Beklagte bei seiner Ermessensentscheidung augenscheinlich nicht berücksichtigt, sondern lediglich darauf abgestellt, der Inhalt der Flugschrift sei als öffentliche Aufforderung zum Geheimnisverrat zu bewerten, ein Verbot deswegen erforderlich. Zur Angemessenheit des angegriffenen Verbots im Hinblick auf die oben gezeigten Einzelfallumstände verhält sich der Bescheid vom 09.07.2014 nicht. Wurden angesichts dessen Art. 5 Abs. 1 und Art. 8

GG sowie die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Ermessensentscheidung eingestellt, ist das angegriffene Verbot allein deswegen schon rechtswidrig gewesen.

Nach allem war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwG() stattzugeben."

4. (Fallakte 3)

Am 28.07.2014 hatte der Angeklagte insgesamt 37 Briefe verfasst, die er an Kommunalvertreter der Verbandsgemeinde Ulmen adressiert hatte.

Dieses Schreiben enthält folgenden Wortlaut:

„Hermann Theisen

Moltkestraße 35

69120 Heidelberg

Tel.: 0151/54727508

Email: Hermann.Theisen@t-online.de

Aufruf an alle Bundeswehrsoldaten und des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 (Büchel) Guten Tag,

als Einwohner der Verbandsgemeinde Cochem ist Ihnen das Luftwaffengeschwader 33 in Büchel sicher bestens bekannt, vielleicht arbeiten Sie dort, vielleicht sind Sie dort als Soldat stationiert oder Sie haben Bekannte, Freunde und Verwandte, die dort beschäftigt bzw. stationiert sind,

Wie Sie sicher wissen, sind auf dem Fliegerhorst Büchel Atomwaffen stationiert, die im sog. Ernstfall von Bundeswehripiloten eingesetzt werden sollen. Und vermutlich wissen Sie auch, dass dies völkerrechts- und verfassungswidrig wäre.

Deshalb spricht sich eine überwiegende Mehrheit unserer Bevölkerung für einen Abzug jener Atomwaffen aus und gibt es entsprechende parteiübergreifende Beschlüsse im Deutschen Bundestag, die ebenso jenen Atomwaffenabzug fordern.

Auf diesem Hintergrund erhalten Sie anbei einen Aufruf, mit dem die Soldaten des Fliegerhorsts Büchel gebeten werden, die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der geplanten Modernisierung von Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Büchel zu informieren.

Sollten Sie selbst Soldat oder Zivilbeschäftigter des Fliegerhorsts Büchel sein, so bitte ich Sie, diesem Aufruf entsprechend nachzukommen, über meine o.g. Kontaktdaten können Sie sich gerne an mich wenden. Sollten Sie Bekannte, Freunde und Verwandte haben, die auf dem Fliegerhorst Büchel stationiert bzw. beschäftigt sind, so bitte ich Sie, den Aufruf entsprechend weiterzuleiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Hermann Theisen

Rechtshilfebelehrung:

Sollten Sie diesem Aufruf folgen, so kann dies zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) in Verbindung mit §§ 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht), § 19 WStG (Ungehorsam), § 20 WStG (Gehorsamsverweigerung), § 21 WStG (Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls), § 27 WStG (Meuterei), § 28 WStG (Verabredung zur Unbotmäßigkeit), § 33 WStG (Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat), § 34 WStG (Erfolgsloses Verleiten einer rechtswidrigen Tat), § 40 WStG (Unterlassene Mitwirkung bei Straftaten), § 48 WStG (Verletzung anderer Dienstpflichten) führen.

Sollte dies der Fall sein, so werden Sie rechtliche Unterstützung erhalten!

Anlage:

Aufruf an alle Bundeswehrsoldaten des Jagdbombergeschwaders 33 (Büchel)."

Den jeweiligen Anschreiben hatte der Angeklagte ein Exemplar des bereits unter Ziffer 1. näher beschriebenen Flugblattes beigelegt.

Die Einzelschreiben, die sich in verschlossenen Einzelumschlägen befanden, hat der Angeklagte in einem Sammelumschlag mit der Bitte um Verteilung an die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen übersandt.

Dort wurde festgestellt, dass einer der Mandatsträger verstorben war und es erfolgte sodann eine Öffnung dieses Schreibens durch den Beamten Andreas Schmitt. Dieser leitete das Schreiben der Polizeiinspektion Cochem zu, die dem Zeugen sodann mitteilte, dass das Schreiben strafrechtlich relevante Inhalte habe. Die übrigen Anschreiben wurden sodann ungeöffnet geschreddert.

Der Angeklagte hat wegen dieser Vernichtung eine Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz erhoben, welches durch Gerichtsbescheid vom 24.04.2015 (Az.: 2 K 1030/14 Ko) festgestellt hat, dass die Öffnung bzw. Vernichtung der Briefe rechtswidrig gewesen sei.

Mit den übersandten Briefen wollte der Angeklagte Bundeswehrangehörige bzw. Soldaten erreichen, um diese zu einer Offenbarung von Dienstgeheimnissen zu bewegen.

5. (Fallakte 6)

Am 04.08.2014 verfasste der Angeklagte ein Anschreiben an Kommunalpolitiker der Verbandsgemeinde Ulmen. Dieses Schreiben hat folgenden Inhalt:

„Hermann Theisen

Moltkestraße 35

69120 Heidelberg

Tel.: 0151/54727508

Email: Hermann.Theiserj@konline.de

Guten Tag,

als Kommunalpolitiker der Verbandsgemeinde Ulmen ist Ihnen das Wohlergehen der dortigen Einwohner und Einwohnerinnen sicher eines Ihrer wichtigsten kommunalpolitischen Anliegen.

Hinsichtlich des Fliegerhorsts Büchel befinden Sie sich dabei ganz offensichtlich in einer Dilemmasituation, denn einerseits ist der Fliegerhorst Büchel der wohl wichtigste Arbeitgeber der Verbandsgemeinde und andererseits sind dort Atomwaffen stationiert, die nun - gegen den mehrheitlichen Willen unserer Bevölkerung - modernisiert werden sollen.

Die Frage, ob es nun sinnvoll ist, einen Abzug oder doch eher einen Verbleib der in Büchel stationierten Atomwaffen zu fordern, dürfte für manche von Ihnen deshalb nur schwer zu beantworten sein und innerhalb ihrer Gemeinderäte kommt es darüber sicher immer wieder zu kontroversen Diskussionen. Auf diesem Hintergrund möchte ich Sie dennoch bitten, sich für einen Abzug jener Atomwaffen einzusetzen (www.atomwaffenfrei.de) und sich mit gelungenen Beispielen von kommunalen Konversionsprozessen (Gütersloh, Hasselbach, Mutlangen, Münsingen) auseinander zu setzen.

Und falls Sie selbst auf dem Fliegerhorst Büchel als Soldat stationiert bzw. als Zivilangestellter beschäftigt sind, so möchte ich Sie bitten, beiliegendem Aufruf zu folgen - über meine o.g. Kontaktdaten können Sie sich gerne an mich wenden.

Sollten Sie Bekannte, Freunde und Verwandte haben, die auf dem Fliegerhorst Büchel stationiert bzw. beschäftigt sind, so bitte ich Sie, den Aufruf entsprechend weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen Hermann Theisen

Rechtshilfebelehrung:

Sollten Sie diesem Aufruf folgen, so kann dies zur Einleitung eines Strafverfahrens führen (§§ 111, 353 b StGB, §§ 19, 20, 21, 27, 28, 33, 40, 48 WStG). Sollte dies der Fall sein, so werden Sie rechtliche Unterstützung erhalten!"

Diese Schreiben adressierte der Angeklagte in einem Sammelumschlag an den Stadtbürgermeister der Stadt Ulmen. In diesem Schreiben hatte der Angeklagte auch das unter 1. beschriebene Flugblatt beigelegt.

Die verschlossenen Einzelschreiben erreichten in dem Sammelumschlag am 12.08.2014 den Stadtbürgermeister, den Zeugen Thomas Kerpen, der die Einzelschreiben an die Stadtratsmitglieder - darunter auch den Zeugen Heinz Schaaf - verteilte. Das für ihn selbst bestimmte Exemplar öffnete der Zeuge Kerpen und nahm dies zur Kenntnis.

Der Angeklagte wollte auch diesem Fall durch seinen Aufruf mögliche Soldaten und Bedienstete der Bundeswehr entweder direkt oder durch Weitergabe erreichen, um diese zur Offenbarung von Dienstgeheimnissen bezüglich der Waffenlagerung in Büchel zu bewegen.

Aufgrund der vom Angeklagten verteilten Flugblätter bzw. Briefe hat kein Soldat und auch kein Beschäftigter der Bundeswehr Dienstgeheimnisse an die Öffentlichkeit bzw. den Angeklagten offenbart.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte - form- und fristgerecht - am 29.09.2015 ein zunächst unbestimmtes Rechtsmittel eingelegt. Mit Schriftsatz des Verteidigers vom 04.01.2016 hat der Angeklagte erklärt, dass das Rechtsmittel als Berufung geführt werden soll.

Daneben hat die Staatsanwaltschaft Koblenz im vorliegenden Verfahren unter dem 10.11.2015 nochmals Anklage erhoben gegen den Angeklagten zum Amtsgericht - Strafrichter - Cochem. In dieser Anklage wirft die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten vor, am 26.02.2015 und 07.04.2015 in Koblenz und Ulmen in zwei Fällen zu Straftaten aufgefordert zu haben.

Der konkrete Anklagesatz lautet wie folgt:

Am 26.02.2015 gegen 11:00 Uhr verteilte der Angeschuldigte Flugblätter mit der Überschrift „Öffentlicher Aufruf für einen sofortigen Abzug der auf dem Fliegerhorst Büchel stationierten Atomwaffen, für die sofortige Beendigung der nuklearen Teilhabe und gegen die geplante Atomwaffenmodernisierung“ vor dem auf dem Bahnhofsvorplatz in Koblenz.

Am 07.04.2015 gingen in der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen 39 vom Angeschuldigten stammende Briefe, die mit der Aufschrift „c/o“ zur Weiterleitung an Kommunalvertreter versehen waren, ein.

Die Briefe enthielten ebenfalls jeweils das von dem Angeschuldigten verfasste Flugblatt, sowie ein persönliches Anschreiben, in welchem der Angeschuldigte den jeweiligen Adressaten unter anderem bat, das Flugblatt bekannte Soldaten oder Zivilbeschäftigte des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 (Büchel) weiterzuleiten.

Auf der Rückseite der Flugblätter wendet sich der Angeschuldigte wie folgt an Soldaten und Zivilbeschäftigte des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 (Büchel):

„Verweigern und ignorieren Sie konsequent jegliche Befehle und Dienstanweisungen, die im Zusammenhang mit der Stationierung von Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Büchel

und der damit einhergehenden nuklearen Teilhabe sowie der geplanten Atomwaffenmodernisierung stehen!“

Weiter heißt es:

„Informieren Sie die Öffentlichkeit umfassend über die militärischen Abläufe und Hintergründe der Atomwaffenstationierung auf dem Fliegerhorst Büchel, der damit in Verbindung stehenden nuklearen Teilhabe und der geplanten Atomwaffenmodernisierung sowie die daraus resultierenden Befehle und Dienstanweisungen!

Verhindern und behindern Sie die Aufrechterhaltung der nuklearen Teilhabe der Bundeswehr und streuen Sie Sand in das militärische Getriebe der Atomwaffenstationierung auf dem Fliegerhorst Büchel, der dort praktizierten nuklearen Teilhabe sowie der geplanten Atomwaffenmodernisierung!

Ermutigen Sie Kameraden und Kollegen, sich Ihrem Ungehorsam anzuschließen!“

Zudem befand sich unter anderem unter der Überschrift „Rechtshilfebelehrung“ folgender Text:

„Sollten Sie diesem Aufruf folgen, so kann dies zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) in Verbindung mit § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht), § 303 StGB (Sachbeschädigung), § 19 WStG (Ungehorsam), § 20 WStG (Gehorsamsverweigerung), § 21 WStG (Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls), § 27 WStGB (Meuterei), § 28 WStGB (Verabredung zur Unbotmäßigkeit), § 33 WStGB (Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat), § 34 WStGB (Erfolgsloses Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat), § 48 WStGB (Verletzung anderer Dienstpflichten) führen.

Sollte dies der Fall sein, so werden Sie juristische Unterstützung erhalten: Hermann.Theisen@t-online.de“.

Durch die Verteilung und Versendung des Flugblattes wollte der Angeschuldigte eine möglichst große Anzahl von Bediensteten der Bundeswehr dazu bringen, Tatsachen, die diesen in Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind und deren Kenntnis nicht über einen begrenzten Personenkreis hinausgeht und die geheimhaltungsbedürftig sind, öffentlich zu machen.

In diesem Verfahren verurteilte das Amtsgericht Cochem den Angeklagten am 29.02.2016 wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten in zwei Fällen zu einer Gesamt-

geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 30,00 €.

Die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils lauten wie folgt:

Der Angeklagte ist seit vielen Jahren in der Friedens- bzw. der Anti-Atom-Bewegung tätig und führt dabei immer wieder Aktionen durch, bei denen er Flugblätter bzw. Briefe verteilt, in denen er Personen zu gesetzübertretenden Handlungen auffordert.

Sein Handeln sieht der Angeklagte dabei durch die Meinungsfreiheit gedeckt und soweit er sich gegen die Lagerung von Atomwaffen wendet, geht er nach eigenen Angaben davon aus, dass bereits die Lagerung und das Bereitstellen von Atomwaffen gegen das Völkerrecht verstoße und deshalb unzulässig sei.

Seit vielen Jahren ist der Angeklagte auch bei Aktionen an dem Nato-Stützpunkt Fliegerhorst in Büchel mit Protestaktionen aktiv, wo das taktische Luftwaffengeschwader 33 der Bundeswehr stationiert ist.

Bei seinen Aktionen wendet sich der Angeklagte gegen die nach seiner Auffassung unzulässige Stationierung von Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Büchel, wobei er sich in jüngster Zeit schwerpunktmäßig gegen die geplante Modernisierung der Atomwaffen engagiert.

Um an weitere Information hinsichtlich der Lagerung von Atomwaffen zu gelangen bzw. diese Informationen an die Öffentlichkeit zu bringen, hatte sich der Angeklagte spätestens im Februar 2015 entschlossen, durch Flugblatt- bzw. Briefaktionen Soldaten und Bedienstete des Fliegerhorstes zu erreichen und diese zur Offenbarung von Dienst- und Militärgheimnissen über die konkrete Waffenausstattung des Fliegerhorstes und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen aufzufordern.

In Verwirklichung dieses Tatentschlusses kam es zu folgenden Einzelaktionen:

1. Am 26.02.2015 gegen 11.00 Uhr gegen 11.00 Uhr begann der Angeklagte mit der Verteilung von Flugblättern vor dem Hauptbahnhof in Koblenz. Diese Flugblätter hatten folgenden Wortlaut:

„Öffentlicher Aufruf für einen sofortigen Abzug der auf dem Fliegerhorst Büchel stationierten Atomwaffen, für die sofortige Beendigung der nuklearen Teilhabe und gegen die geplante Atomwaffenmodernisierung

Im August 2015 jähren sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki zum 70. Mal. Ausgangspunkt dafür waren die Forschungen an der Kernspaltung in Deutschland, die Möglichkeit eines deutschen Atombombenbaus und die geheime Entwicklung der Atomwaffen im Manhattan-Projekt in den USA.

Heute steht die Welt noch immer am Rande eines atomaren Infernos, denn weltweit gibt es nach wie vor etwa 16.000 Atomwaffen, von denen um die 2000 stän-

dig in höchster Alarmbereitschaft gehalten werden. Die meisten dieser Waffen haben ein weitaus größeres Zerstörungspotenzial als jene Atomwaffen, die 1945 mehrere 100.000 Menschen qualvoll zu Grunde gehen ließen.

Da die Abrüstungsbemühungen der neuen Atommächte bislang zu keinem durchgreifenden Erfolg gelangt sind, steigt auch weiterhin das Risiko, dass weitere Länder oder Terroristen in den Besitz von Atomwaffen kommen. Zugleich leiden weltweit viele Menschen unter den Auswirkungen von Atomwaffentests und Uranabbau.

Auf dem Fliegerhorst im rheinland-pfälzischen Büchel, dem taktischen Luftwaffengeschwader 33 der Bundeswehr, sind noch immer etwa 20 Atomsprengköpfe des US-Militärs gelagert, die/der NATO zur Verfügung stehen. Kommt es zu einem Einsatzbefehl, würden diese Atomwaffen an Deutschland als Bündnispartner weitergegeben und von Piloten der Bundesluftwaffe mit Bundeswehr-Kampfbjets in ihr Ziel geflogen werden - ein Verstoß gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen und das Völkerrecht.

Am 26. März 2010 wurde in einem parteiübergreifenden Beschluss im Deutschen Bundestag die Absicht der damaligen Bundesregierung bekräftigt, den Abzug der Atomwaffen aus Deutschland aktiv weiterzuverfolgen (Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen: „Deutschland muss deutliche Zeichen für eine Welt frei von Atomwaffen setzen“, Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/1159).

Demgegenüber planen die USA nun aus militärstrategischen Gründen, dass die Büchel gelagerten Atomsprengköpfe nicht abgeschafft, sondern stattdessen modernisiert werden sollen, um sie bis 2050 einsatzbereit halten zu können.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung erklärt jedoch hierzu in einer Kleinen Anfrage am 4. September 2014: „Die Landesregierung ist allerdings der Überzeugung, dass die heutige Bedrohungslage eine Lagerung von Nuklearwaffen auf deutschem Boden nicht rechtfertigt und steht daher für ein atomwaffenfreies Rheinland-Pfalz“ (Landtag Rheinland-Pfalz, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/3930).

Vor diesem Hintergrund werden Sie hiermit als Soldat und Zivilbeschäftigter des taktischen Luftwaffengeschwaders 33 der Bundeswehr (Büchel) öffentlich aufgefordert:

Verweigern und ignorieren sie konsequent jegliche Befehle und Dienstanweisungen, die in Zusammenhang mit der Stationierung von Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Büchel und der damit einhergehenden nuklearen Teilhabe sowie der geplanten Atomwaffenmodernisierung stehen!

Informieren Sie die Öffentlichkeit umfassend über die militärischen Abläufe und Hintergründe der Atomwaffenstationierung auf dem Fliegerhorst Büchel, der damit in Verbindung stehenden nuklearen Teilhabe und der geplanten Atomwaffenmodernisierung sowie die daraus resultierenden Befehle und Dienstanweisungen!

Verhindern und behindern sie die Aufrechterhaltung der nuklearen Teilhabe der Bundeswehr und streuen Sie Sand in das militärische Getriebe der Atomwaffen-

stationierung auf dem Fliegerhorst Büchel, der dort praktizierten nuklearen Teilhabe sowie der geplanten Atomwaffenmodernisierung !

Ermutigen Sie Ihre Kameraden und Kollegen, sich ihrem Ungehorsam anzuschließen!

V.i.S.d.P.: Hermann Theisen, Heidelberg

Rechtshilfebelehrung:

Sollten Sie diesem Aufruf folgen, so kann dies zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) in Verbindung mit § 353 b StGB (Verletzung des Geheimnis und einer besonderen Geheimhaltungspflicht), § 303 StGB (Sachbeschädigung), § 19 WStG (Ungehorsam), § 20 WStG (Gehorsamsverweigerung), § 21 WStG (leichtfertiges Nichtbefolgung eines Befehles), § 27 WStG (Meuterei), § 28 WStG (Verabredung zur Unbotmäßigkeit), § 33 EStG (Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat), § 34 EStG (erfolgloses Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat), § 48 wie WStG (Verletzung anderer Dienstpflichten) führen.

Sollte dies der Fall sein, so werden sie juristische Unterstützung erhalten: Hermann.Theisen@t-online.de"

Die Kundgebung war durch den Angeklagten unter Vorlage des Flugblattes bei dem Ordnungsamt der Stadt Koblenz am 14.01.2015 angemeldet worden. Der dortige Sachbearbeiter, der Zeuge Markus Schmitt, hatte festgestellt, dass es bei einer ähnlichen Aktion im Jahre 2013 ein Verbot für die Verteilung eines Flugblattes des Angeklagten gegeben hatte. Er hatte daraufhin das Rechtsamt der Stadt Koblenz, Sachbearbeiterin Frau Buss, eingeschaltet, die ihrerseits Kontakt zu der Zeugin Barbara Schatz-Fischer von der Kreisverwaltung Cochem-Zell aufgenommen hatte.

Die Zeugin ist als Juristin und Dezernentin für Ordnungsrecht bei der Kreisverwaltung eingesetzt und hatte mit einer Verfügung aus dem Jahre 2014 dem Angeklagten die Verteilung eines ähnlichen Flugblattes untersagt. In dieser Untersagungssache hatte das Verwaltungsgericht Koblenz im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage durch Urteil vom 29.01.2015 entschieden, dass die Untersagung der Verteilung des Flugblattes rechtswidrig gewesen sei (Aktenzeichen 1K 893/14) und hat festgestellt, dass die Untersagung einen Ermessensfehler enthalte, da die politische Zielsetzung des Angeklagten und die übrigen Umstände der Flugblattverteilung nicht hinreichend gewürdigt worden seien.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht folgendes ausgeführt:

„Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Ziffer 2 der Verfügung vom 09.07.2014 war rechtswidrig. Zwar kann die zuständige Stelle nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen

de die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit im Sinne dieser Bestimmung umfasst den Schutz von Rechtsgütern. Hierzu gehört auch die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Dabei liegt in der Regel eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor, wenn bei einer Versammlung strafbare Handlungen drohen. Vorliegend hat der Beklagte angenommen, durch die Verteilung des Flugblatts auf der für den 24.07.2014 angemeldeten Versammlung werde eine Straftat nach §§ 111, 353 b StGB verwirklicht, weil Soldaten des Jagdbombergeschwaders 33 in Büchel zu einem Geheimnisverrat aufgefordert würden. Ob dies strafrechtliche Bewertung zutrifft, bedarf keiner abschließenden Bewertung.

Denn das angegriffene Verbot des Verteilens des Flugblattes auf der Kundgebung vom 24.07.2014 ist jedenfalls nicht in ermessensfehlerfreier Weise erfolgt. Die Entscheidung hierüber leidet an einem Ermessensdefizit. Die Begründung des Verwaltungsaktes gibt entgegen §§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG, 39 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - nicht zu erkennen, dass der Beklagte bei Erlass des Verbots die Bedeutung der Grundrechte des Klägers aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 GG hinreichend berücksichtigt hat. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass eine Versammlungsbehörde in der Regel durch Auflagen im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG auch der Begehung von Straftaten anlässlich einer Versammlung entgegenwirken kann oder sogar soll. Hier liegen aber besondere Einzelfallumstände vor, die es geboten hätten, bei der Ermessensbestätigung dieser Grundrechte umfassend in die Abwägung mit einzubeziehen, selbst wenn man die Flugschrift als strafbare Aufforderung zum Geheimnisverrat qualifiziert.

Die Frage, welche Bedeutung die Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit für die Beurteilung eines Verstoßes gegen §§ 111, 353 b StGB haben, wenn die gezielte Aufforderung von Soldaten zum Geheimnisverrat Teil des politischen Meinungskampfes ist, ist bisher in der obergerichtlichen Rechtsprechung - soweit ersichtlich - noch nicht hinreichend geklärt. Das Kammergericht Berlin (Bl. v. 10.10.2001 - (4) 1 Ss 118/01, (93/01) -, juris) hat in einem - durchaus vergleichbaren - Fall, der den öffentlichen Aufruf zur Desertion während des Kosovokonflikts zum Gegenstand hatte, ausgeführt:

„Denn das Bundesverfassungsgericht hat in langjährig gefestigter Rechtsprechung (vgl. grundlegend BVerfGE 7, 198 (210 ff)) immer wieder nachdrücklich betont, dass bei der Auslegung von Meinungsäußerungen, die in einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage eine Einflussnahme auf den Prozess allgemeiner Meinungsbildung zum Ziel haben und von hier aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG unterfallen, der Inhalt der Erklärung unter Heranziehung des gesamten Kontextes, in dem sie steht, und nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Geschehens, in dem sie gefallen ist, zu ermitteln ist (vgl. BVerfGE 93, 266 (297)). Demzufolge darf eine am Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Gg) orientierte Auslegung von Straftatbeständen nicht sklavisch am Wortlaut einer Äußerung festhalten, sondern auch den gewollten spezifischen Erklärungsinhalt zu ergründen und dabei auch den Kontext der gesamten Erklärung mit zu bedenken. Für die Ermittlung

des Aussageinhalts von Flugblättern und ähnlichen Aufrufen ist daher darauf abzustellen, wie die Erklärung von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei es daher weder auf die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen ankommt (vgl. BGH NJW 2000, 3421 (3422 f)). Dabei ist die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils, wie etwa vorliegend der Forderung: „Entfernen Sie sich von der Truppe“, in aller Regel nicht zulässig, sondern der gesamte Kontext aller erkennbaren sonstigen Umstände mit zu berücksichtigen. Für die insoweit gebotene Abwägung kommt es dabei auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter an, wobei es - anders als bei reinen Tatsachenbehauptungen - grundsätzlich keine Rolle spielt, ob die pointiert vorgetragene Meinung im Einzelfall „richtig“ ist oder nicht. Da es Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung aller Art einprägsame, teilweise auch überpointierte Formulierungen hinzunehmen, insbesondere, wenn der Äußernde damit nicht eigennützige Ziele verfolgt, sondern einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage leisten will (vgl. BVerfGE 82, 236 (267) und 24, 278 (286); BGH NJW 2000, 3421 (3422)).

Dies berücksichtigend wollte der Kläger mit der dem Beklagten unter dem 12.06.2014 vorgelegten Flugschrift offensichtlich seine Auffassung zur Stationierung und Modernisierung von Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Cochem-Büchel kundtun, indem er in provozierender Weise Soldaten zum Geheimnisverrat aufruft. Dies verdeutlicht die in der Flugschrift hierfür enthaltene Begründung. Hierin ist ausgeführt, die Stationierung von Atomwaffen sei völkerrechtswidrig und der mögliche Einsatz von Atomwaffen wegen Verstoßes gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verfassungswidrig. Von daher kann die Aufforderung an die in Büchel stationierten Soldaten des Jagdbombergeschwaders 33 auch als Appell an deren Gewissen verstanden werden mit dem Ziel, hierdurch eine öffentliche Auseinandersetzung über Fragen der Stationierung und Modernisierung von Atomwaffen herbeizuführen. Selbst wenn die in der Flugschrift enthaltene Aufforderung eine strafbewehrte Grenzüberschreitung sein sollte, hätte der Beklagte diese politische Zielsetzung des Klägers bei seiner Entscheidung würdigen müssen. Dies gilt umso mehr, als die zuständigen Stellen der Bundeswehr über die beabsichtigte Verteilung des Flugblattes informiert und damit auch in der Lage waren, die betroffenen Soldaten über die Bedeutung und Wahrung militärischer Geheimnisse für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nochmals angemessen zu unterrichten und einem Geheimnisverrat entgegenzuwirken. Hinzu kommt, dass nach der Anmeldung vom 12.06.2014 an der Versammlung lediglich fünf Personen teilnehmen sollten. Angesichts der geringen Teilnehmerzahl verbietet sich die Annahme, auf die in Büchel stationierte Kräfte hätte durch die Vielzahl von Menschen ein erheblicher Druck zur Begehung eines Geheimnisverrats entstehen können.

All diese Umstände hat der Beklagte bei seiner Ermessensentscheidung augenscheinlich nicht berücksichtigt, sondern lediglich darauf abgestellt, der Inhalt der Flugschrift sei als öffentliche Aufforderung zum Geheimnisverrat zu bewerten, ein Verbot deswegen erforderlich. Zur Angemessenheit des angegriffenen Verbots im Hinblick auf die oben gezeigten Einzelfallumstände verhält sich der Be-

scheid vom 09.07.2014 nicht. Wurden angesichts dessen Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 GG sowie die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Ermessensentscheidung eingestellt, ist das angegriffene Verbot allein deswegen schon rechtswidrig gewesen.

Nach allem war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben."

Die Zeugin Schatz-Fischer übersandte dieses Urteil an die Stadt Koblenz und wies ferner darauf hin, dass sie vor dem Hintergrund der gerichtlichen Entscheidung keine hinreichende Erfolgsaussicht für ein Untersagen der Verteilung der Flugblätter sehe, auch wenn sie in der Sache anderer Auffassung sei und eine strafrechtliche Relevanz sehe.

Der Zeuge Schmitt hatte während des Anmeldeverfahrens wiederholt mit der Staatsanwaltschaft Koblenz, Herrn Staatsanwalt Dumstrey, Rücksprache gehalten, wobei von dort jeweils mitgeteilt worden war, dass man in den Flugblättern eine strafrechtliche Relevanz sehe, die Stadt Koblenz jedoch in eigener Zuständigkeit entscheiden müsse.

Der Zeuge Schmitt hatte sodann in Absprache mit dem Rechtsamt im Hinblick auf das verwaltungsrechtliche Urteil keine Verbotsverfügung für das Verteilen der Flugblätter erlassen und eine ordnungsbehördliche Verfügung am 13.02.2015 unter Regelung der sonstigen Umstände der Kundgebung erlassen.

Der Angeklagte führte sodann die Kundgebung ab ca. 11.00 Uhr durch und begann das oben genannte Flugblatt an mehrere Personen zu verteilen. Die genaue Zahl der Abnehmer lässt sich nicht mehr feststellen.

Die weitere Verteilung wurde sodann durch die am Ort der Kundgebung eintreffende Staatsanwältin Westhoff unterbunden, die die noch vorhandenen 44 Flugblätter beschlagnahmte.

2. Am 07.04.2015 hatte der Angeklagte insgesamt 39 Briefe verfasst, die er an Kommunalvertreter der Verbandsgemeinde Ulmen adressiert hatte.

Dieses Schreiben enthält folgenden Wortlaut:

„Hermann Theisen
Moltkestraße 35
69120 Heidelberg
Tel.: 0151/54727508
Email: Hermann.Theisen@tonline.de
Sehr geehrte/r

als Kommunalpolitiker in der Verbandsgemeinde Ulmen wissen Sie sicher auch, dass auf dem Fliegerhorst Büchel Atomwaffen stationiert sind.

Entgegen immer wiederkehrender Forderungen von Bundes — und Landespolitikern und der Zivilgesellschaft sollen diese Waffen nun modernisiert werden, anstatt sie abzuziehen.

Auf diesem Hintergrund bitte ich Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was wissen Sie konkret über die Hintergründe der Stationierung von Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Büchel und über die damit in Zusammenhang stehenden Modernisierungspläne ?
2. Wie ist Ihre kommunalpolitische Haltung zu diesem Thema ?
3. Wie ist Ihre persönliche Haltung zu diesem Thema?
4. Wären Sie bereit, sich aktiv für den Abzug der Atomwaffen aus Büchel einzusetzen ?

Bereits jetzt möchte ich mich bei Ihnen für Ihre Rückmeldung bedanken und sende Ihnen anbei ein „Ruf für einen sofortigen Abzug der auf dem Fliegerhorst Büchel stationierten Atomwaffen“ zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, diesen an einen ihm bekannten Soldaten oder Zivilbeschäftigten des taktischen Luftwaffengeschwader 33 (Büchel) weiterzuleiten. Beachten Sie dabei aber bitte auch die Rechtshilfebelehrung auf der Rückseite des Flugblattes.

Mit freundlichen Grüßen Hermann Theisen".

Den jeweiligen Anschreiben hatte der Angeklagte ein Exemplar des bereits unter 1. näher beschriebenen Flugblattes beigelegt. Die Einzelschreiben, die sich in verschlossenen Einzelumschlägen befanden, hatte der Angeklagte in einem Sammelumschlag mit der Bitte um Verteilung durch die Verbandsgemeinde Ulmen an die Mandatsträger übermittelt. Der Sammelbrief ging bei der Verwaltung am 08.04.2015 ein.

Eines der Schreiben war persönlich an den Verbandsgemeindebürgermeister, den Zeugen Alfred Steimers, adressiert.

Dieser öffnete das an ihnen persönlich gerichtete Schreiben und sah darin Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Relevanz. Er leitete sodann seinen geöffneten Brief sowie die weiteren 38 ungeöffneten Briefe an die Polizei Cochem zur weiteren Überprüfung und Übermittlung an die Staatsanwaltschaft.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat das Amtsgericht Koblenz am 16.06.2015 die Beschlagnahme der Briefe angeordnet und der Staatsanwaltschaft die Befugnis übertragen, diese zu öffnen.

Die vom Angeklagten insoweit eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 02.03.2015 oder durch das Landgericht Koblenz am 20.10.2015 als unbegründet verworfen.

Der Angeklagte wollte durch seine Aufrufe mögliche Soldaten und Bedienstete der Bundeswehr entweder direkt oder durch Weitergabe erreichen, um diese zur

Offenbarung von Dienstgeheimnissen bezüglich der Waffenlagerung in Büchel zu bewegen.

Aufgrund der vom Angeklagten verteilten Flugblätter bzw. Briefe hat kein Soldat und auch kein Beschäftigter der Bundeswehr Dienstgeheimnisse an die Öffentlichkeit bzw. den Angeklagten offenbart.

Gegen dieses Urteil haben zum Einen die Staatsanwaltschaft Koblenz am 01.03.2016 und zum Anderen auch der Angeklagte am 04.03.2016 jeweils Berufung eingelegt. Beide Berufungen waren form- und fristgerecht eingelegt.

Die Kammer hat das erstgenannte Verfahren mit Beschluss vom 02.05.2016 zu dem vorliegenden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Der Angeklagte verfolgt mit seiner Berufung nach wie vor das Ziel eines Freispruchs in beiden Verfahren.

Die Staatsanwaltschaft erstrebt eine höhere Gesamtgeldstrafe.

Die Berufung des Angeklagten hatte Erfolg. Sie führt insgesamt zu einem Freispruch. Die staatsanwaltschaftliche Berufung blieb hingegen erfolglos.

II.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen und aus Rechtsgründen freizusprechen.

III.

Die Berufungshauptverhandlung hat in tatsächlicher Hinsicht zu den gleichen objektiven Feststellungen geführt, wie sie aus den Urteilen des Amtsgerichts Cochem ersichtlich sind. Auf diese wird daher zum Zwecke der Darstellung des objektiven Tatgeschehens Bezug genommen.

Ergänzend hat die Kammer folgende objektive tatsächliche Feststellungen getroffen:

Am 03.08.2015 richtete der Angeklagte ein Schreiben an die Stadtverwaltung - Ordnungsamt - Koblenz. Darin meldete er eine Kundgebung für Samstag, den 26.09.2015 mit ca. fünf Teilnehmern vor dem Hauptbahnhof in Koblenz an. Er kündigte an, dort ein Flugblatt verteilen zu wollen, welches er seinem Schreiben beifügte.

Das Flugblatt hatte folgenden Inhalt:

Öffentlicher Aufruf zum Whistleblowing an:

- A. Die Soldaten und Zivilbeschäftigten des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 der Bundeswehr in Büchel (Rheinland-Pfalz)*
- B. Die Soldaten und Zivilbeschäftigten des Bundesministeriums der Verteidigung (Berlin, Bonn) sowie der Luftwaffe der Bundeswehr (Berlin, Köln, Kalkar)*
- C. Die Mitglieder des Bundessicherheitsrates im Deutschen Bundestag*
- D. Die Mitglieder des Auswärtigen Ausschusses im Deutschen Bundestag*
- E. Die Mitglieder des Verteidigungsausschusses im Deutschen Bundestag*
- F. Die Mitglieder des Innenausschusses im Deutschen Bundestag*
- G. Die Fraktionen im Deutschen Bundestag, im Rheinland-Pfälzischen Landtag sowie im Kreistag Cochem-Zell und Im Verbandsgemeinderat Ulmen*

Im April 1957 veröffentlichten 18 renommierte Kernphysiker ein politisches Manifest, um gegen die damals drohende atomare Bewaffnung der Bundeswehr zu protestieren. Zu ihnen gehörten die Nobelpreisträger Max Born, Otto Hahn und Werner Heisenberg sowie der Physiker, Philosoph und Friedensforscher Carl Friedrich v. Weizsäcker.

In dem Manifest, das unter der Bezeichnung „Göttinger Erklärung“ bekannt wurde und das neben der Kampagne „Kampf dem Atomtod“ und der Ostermarsch-Bewegung für die Entstehung der Anti - Atombewegung in Deutschland eine zentrale Rolle spielte, heißt es:

„Die Pläne einer atomaren Bewaffnung der Bundeswehr erfüllen die unterzeichnenden Atomforscher mit tiefer Sorge. Einige von ihnen haben den Bundesministern ihre Bedenken schon vor mehreren Monaten mitgeteilt. Heute ist eine Debatte über diese Frage allgemein geworden. Die Unterzeichnenden fühlen sich daher verpflichtet, öffentlich auf einige Tatsachen hinzuweisen, die alle Fachleute wissen, die aber der Öffentlichkeit noch nicht hinreichend bekannt zu sein scheinen.“

In dem Manifest weisen die Kernphysiker sodann auf die katastrophalen Folgen eines Einsatzes von Atomwaffen hin und erklären, dass sie nicht bereit sein werden, sich „an der Herstellung, der Erprobung oder dem Einsatz von Atomwaffen in irgendeiner Weise zu beteiligen.“

Inzwischen sind fast 60 Jahre vergangen, doch wie bereits zur Zeit der „Göttin - ger Erklärung“ scheint die bundesdeutsche Öffentlichkeit auch heute noch im - mer nur äusserst unzureichend informiert zu sein, wenn es um das Thema „Atomwaffen in Deutschland“ geht: Deutschland hat zwar nie eigene Atomwaf - fen besessen, aber nach wie vor lagern auf dem Fliegerhorst der Bundeswehr im rheinland-pfälzischen Büchel etwa 20 US-amerikanische 8-52-Atomwaffen, die von der US-Kommandozentrale EUCOM (Stuttgart) aus befehligt werden.

Die Luftwaffe der Bundeswehr bildet im Rahmen der „Nuklearen Teilha - be“ Piloten für den Einsatz dieser Atomwaffen aus und hält auf dem Fliegerhorst Büchel Tornado-Kampffjets bereit, um damit jene Atomwaf - fen im sog. Ernstfall von Bundeswehripiloten in ihr Ziel fliegen lassen zu können.

Darin liegt ein Verstoß gegen das Völkerrecht und das Grundgesetz:

1. Die „Nukleare Teilhabe“ der Bundeswehr verstößt gegen das Recht auf Le - ben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Grundgesetz).
2. Die „Nukleare Teilhabe“ der Bundeswehr verstößt gegen die allgemeinen Regeln des humanitären Völkerrechts, die nach Art. 25 des Grundgesetzes für jeden Be - wohner des Bundesgebietes verbindlich sind.
3. Die „Nukleare Teilhabe“ der Bundeswehr verstößt gegen Art. II des Nichtver - breitungsvertrages, der lautet: „Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfü - gungsgewalt darüber von niemanden unmittelbar oder mittelbar anzunehmen.“
4. Die „nukleare Teilhabe“ der Bundeswehr verstößt gegen Art. VI des Nichtver - breitungsvertrages, der alle Vertragsparteien verpflichtet, „in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nu - klearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung.“
5. Die „nukleare Teilhabe“ der Bundeswehr verstößt gegen das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 08.07.1996, welches auf Ersuchen der Gene - ralversammlung der Vereinten Nationen erstellt worden ist. Dem Gutachten zu - folge verstoßen die Androhung des Einsatzes und der Einsatz von Atomwaffen gegen das internationale Kriegsvölkerrechts und gegen die Prinzipien und Re - geln der allgemeinen Menschenrechte. War

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erklärt zu Atomwaffen: „Atomwaffen sind die größte Unmittelbarstenbedrohung für die Gesundheit und das Wohler - gehen der Menschheit. Es ist offensichtlich, dass kein Gesundheitsthemen der Welt in der Lage wäre, die Hunderttausenden Menschen, die durch die Druckwelle, Hitze oder Strahlung von auch nur eine einzigen 1-MT-Bombe schwer verletzt würden, adäquat zu versorgen. Was auch immer von den Ge - sundheitssystemen der Welt übrig bliebe, wäre nicht in der Lage, das Leid in nennenswertem Ausmaß zu lindern. Zur unmittelbaren Katastrophe kommen die Langzeitfolgen für die Umwelt war. Hungersnöte und Krankheiten würden

sich ausbreiten, die Sozial- und Wirtschaftssysteme wären völlig zerstört. Daher kann die einzige Möglichkeit der Behandlung der gesundheitlichen Folgen nuklearer Explosionen nur die primäre Prävention derartiger Explosionen sein.“

Obwohl in Meinungsumfragen eine Mehrheit der Deutschen ein Atomwaffenfreies Deutschland fordert und sich der Deutsche Bundestag im März 2010 in einem parteiübergreifenden Beschluss für den Abzug sämtlicher Atomwaffen aus Deutschland ausgesprochen hat, sollen in die in Büchel stationierten Atomwaffen nun jedoch nicht abgezogen, sondern stattdessen modernisiert werden. Dadurch soll aus einer einfachen herabfallenden Atombombe eine denkbare Präzisionswaffe werden. Die Modernisierung der Atomwaffen würde damit eine neue atomare Aufrüstungsspirale in Gang setzen und das Einsatzrisiko der Atomwaffen würde deutlich steigen.

Die Zivilgesellschaft hat grundsätzlich ein Anrecht auf einen emanzipatorischen Zugang zu den Hintergrundinformationen von politischen Sachverhalten, die das gesellschaftliche Gemeinwohl in existenzieller Weise berühren und bedrohen.

Die „Nukleare Teilhabe“ der Bundeswehr ist ein politischer Sachverhalt, der das gesellschaftliche Gemeinwohl in Völker rechtswidriger und verfassungswidriger Weise existenziell berührt und bedroht, weshalb sie hiermit öffentlich aufgefördert werden:

Informieren Sie die Zivilgesellschaft umfassend über die Hintergründe der „Nuklearen Teilhabe“ der Bundeswehr (Militärkonzept der „Nuklearen Teilhabe“ + Typ, Anzahl, Sprengkraft der auf dem Atomwaffenstützpunktbücher stationierten Atomwaffen + Sicherheitskonzept für den Fall eines Atomwaffeneinsatzes) sowie über den aktuellen Planungsstand der Atomwaffenmodernisierung!

Kontaktmöglichkeiten zur Informationsweitergabe: hermann.theisen@t-online.de

Rechtshilfebelehrung:

Der Aufruf ist aus Sicht des Verfassers gemäß Art. 5 des Grundgesetzes (Meinungsfreiheit) nicht strafbar.

Dennoch könnte die Verbreitung des Aufrufs und seine Befolgung zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen folgender Straftatbestände führen § 89 StGB (verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane), § 94 StGB (Landesverrat), § 95 StGB (Offenbarung von Staatsgeheimnissen), § 96 StGB (Landesverräterische Ausspähungen; Auskundschaft von Staatsgeheimnissen), § 97 StGB (Preisgabe von Staatsgeheimnissen), § 100d StGB (Störpropaganda gegen Bundeswehr), § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 353d StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht). Sollte dies der Fall sein, so werden sie rechtliche Unterstützung erhalten.

V.i.S.d.P.: Hermann Theisen

Die Stadtverwaltung leitete das Flugblatt zur rechtlichen Prüfung zunächst an die Polizei in Koblenz weiter, welche ihrerseits die Staatsanwaltschaft Koblenz um rechtliche Prüfung bat. Diese Prüfung wurde im Verfahren 2090 Js 53680/15 bei der Staatsanwaltschaft Koblenz vorgenommen.

Mit Verfügung vom 07.09.2015 sah der zuständige Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Koblenz, Oberstaatsanwalt Schmengler, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Angeklagten ab. Zur Begründung enthält die Verfügung folgende Erwägungen:

Nach dem vorgetragenen Sachverhalt ist kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten gegeben (§ 152 Abs. 3 der Strafprozessordnung). Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift dürfen nur angenommen werden, wenn nach kriminalistischer Erfahrung Anzeichen vorliegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass eine strafbare Handlung begangen wurde. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Der Aufruf erfolgt zwar das gleiche Ziel wie der Aufruf, der Gegenstand des Verfahrens 2090 Js 45215/14 ist. Der damalige Aufruf ist aber ersichtlich darauf ausgerichtet gewesen, dass die Adressaten unter Verletzung ihnen obliegende Dienstpflichten auch Straftaten begehen sollen.

Demgegenüber lässt der vorliegende Verfahrensgegenständliche Aufruf trotz der Zusätze, dass die Verbreitung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führen könnte, ihr wohl die Deutungsmöglichkeit zu, dass die Art versagten ihr Wissen im Rahmen des gesetzlich zulässigen Rahmens offenbaren sollen. Da mithin eine Deutungsmöglichkeit des Aufrufs ein strafloses Verhalten darstellt, ist kein Ermittlungsverfahren durchzuführen.

In subjektiver Hinsicht hat die Kammer abweichend von der amtsgerichtlichen Entscheidung folgende Feststellungen getroffen:

Dem Angeklagten kam es bei Verteilung bzw. Versendung seiner Flugblätter nicht darauf an, dass tatsächlich ein Bediensteter der Bundeswehr Informationen zu den angesprochenen Umständen liefern sollte. Vielmehr wollte er durch seine Aktion auf sich und sein Anlie-

gen aufmerksam machen und die politische öffentliche Diskussion über die Frage der Atomwaffenstationierung anstoßen. Daher ging er auch nicht davon aus, dass er oder die Öffentlichkeit hierüber tatsächlich aufgrund seiner Aufrufe Informationen erhalten würde.

IV.

Die getroffenen tatsächlichen Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten sowie auf der Verlesung der aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ersichtlichen Urkunden.

Der Angeklagte hat den objektiven Tatablauf so eingeräumt, wie er sich aus den Feststellungen des Amtsgerichts ergibt. Seine Angaben decken sich mit den verlesenen Unterlagen. Insbesondere der Inhalt der Flugblätter wurde durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt, ebenso wie der Inhalt der vom Angeklagten verfassten Schreiben.

Die abweichend zu den amtsgerichtlichen Feststellungen getroffenen subjektiven Feststellungen der Kammer, insbesondere hinsichtlich des Ziels der Erlangung von Informationen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten. Diese ist plausibel und kann dem Angeklagten nicht mit der erforderlichen Sicherheit widerlegt werden. Der Angeklagte ist langjährig als Friedensaktivist tätig. Er hat bereits eine Vielzahl von früheren vergleichbaren Aktionen getätigt, wie auch aus früheren Verurteilungen ersichtlich. Diese haben nach der unwiderlegbaren Einlassung des Angeklagten nie zur Erlangung von Informationen geführt. Dies war dem Angeklagten auch hier klar. Daher ist es nachvollziehbar, dass er auch hier nicht davon ausging, Informationen zu bekommen. In der Gesamtschau ist auch seine Einlassung plausibel, dass es nicht sein Ziel gewesen ist, solche Informationen zu bekommen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass er die Flugblätter auch an Verbandsgemeinderatsmitglieder versandt hat, welche ersichtlich keine eigene Möglichkeit hatten, solche Informationen zu liefern. Insgesamt geht die Kammer sicher davon aus, dass sein Verhalten nur der politischen Meinungsbildung dienen sollte.

V.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte nicht strafbar gemacht.

1. Bei der rechtlichen Würdigung von Äußerungen zur Überprüfung einer Strafbarkeit ist zunächst ihr Sinn zutreffend zu erfassen. Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Daher ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittlesers hat, maßgeblich. Dabei ist eine isolierte Betrachtung des umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig. Vielmehr sind auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen. Bei einer Aufforderung, die in einem Flugblatt enthalten ist, ist die Auslegung nicht nur auf einzelne Formulierungen zu beschränken, sondern der Inhalt der Erklärung ist unter Hinzuziehung des gesamten Kontextes, in dem die umstrittene Äußerung steht, und der Begleitumstände, unter denen sie fällt, so wie diese für die Leser erkennbar waren, auszulegen. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (OLG Koblenz, Urteil vom 28.09.2005, 1 Ss 215/05).

Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten kommt eine Strafbarkeit nur dann in Betracht, wenn sämtliche Auslegungsmöglichkeiten eine Strafbarkeit begründen. Wenn auch nur eine nachvollziehbare Auslegungsmöglichkeit zur Straflosigkeit führt, so ist insgesamt von einer Straflosigkeit auszugehen. Zweifel führen insoweit ebenfalls zur Straflosigkeit.

2. Der Angeklagte hat sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Auslegungskriterien insbesondere nicht einer Aufforderung zu einer Straftat gemäß § 111 StGB schuldig gemacht. Denn es fehlt nach der vorzunehmenden Auslegung bereits an einer hinreichend sicheren Feststellung des Tatbestandsmerkmals „Aufforderung zu einer Straftat“.

Unter einer Aufforderung im Sinne von § 111 StGB ist jede - auch konkludente - über ein bloßes Befürworten hinausgehende Äußerung zu verstehen, die den Willen des Täters zu erkennen gibt, von dem Aufgeforderten ein bestimmt bezeichnetes kriminelles Tun oder Unterlassen zu verlangen. Zur Abgrenzung einer so verstandenen Aufforderung von einer Erklärung, eine Straftat sei begrüßenswert, notwendig oder unvermeidbar, als zwar für das friedliche Zusammenleben keineswegs gedeihliche, aber nach der Streichung des früheren § 88 a StGB straflose Äußerung ist eine darüber hinaus gehende bewusst-finale Einwirkung auf andere Personen mit dem Ziel erforderlich, in ihnen den Entschluss zu bestimmten strafbaren Handlungen hervor zu rufen. In der Aufforderung muss daher der Wunsch

nach Realisierung des angesonnenen kriminellen Verhaltens deutlich werden, sie muss Appellcharakter haben (OLG Koblenz, a.a.O.). Bloße Informationen, politische Unmutsäußerungen oder Provokationen genügen ebensowenig wie das Anreizen im Sinne berechnender Stimmungsmache, das bloße Befürworten von Straftaten oder Meinungsäußerungen, selbst wenn sie bei dem ein oder anderen Adressaten deliktische Pläne auslösen. Als tatbestandlich sind damit nur solche Bekundungen anzusehen, die den Eindruck der Ernstlichkeit erwecken, d.h. der Auffordernde muss nach dem Gesamtzusammenhang seiner Erklärung zumindest damit rechnen, seine Äußerung werde vom Leser als zweckgerichtete Aufforderung zur Begehung bestimmter Straftaten verstanden.

Für die gebotene Abwägung kommt es ferner auch auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter an, wobei es - anders als bei Tatsachenbehauptungen - keine Rolle spielt, ob die pointiert vorgetragene Meinung im Einzelfall richtig ist oder nicht. Denn Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, weshalb angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, teilweise überpointierte Formulierungen hinzunehmen sind. Dies ergibt sich erst recht dann, wenn der Äußernde keine eigennützigen Ziele verfolgt, sondern sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage dient (BGH, NJW 2000, Seite 34, 21). Für die Aufforderung zu einer Straftat wird zudem vorausgesetzt, dass eine realisierbare Handlungsanweisung an die Adressaten der Erklärung vorliegt, welche - als unmittelbare Konsequenz der Aufforderung - im Sinne einer Tathandlung umgesetzt werden kann.

3. Unter Zugrundelegung dieser Auslegungsgrundsätze hat sich der Angeklagte weder durch die im Sommer 2014 noch durch die im Frühjahr 2015 erstellten und verteilten Flugblätter strafbar gemacht.

Für das Flugblatt von Frühjahr 2015 ergibt sich dies bereits aus der erforderlichen Gesamtauslegung des Inhalts. Zwar enthält der Wortlaut des Flugblattes in der Tat im letzten Abschnitt eines Aufrufs u.a. zur Information der Öffentlichkeit über militärische Abläufe und Hintergründe der Atomwaffenstationierung auf dem Fliegerhorst Büchel. Darin könnte eine Verletzung des Dienstgeheimnisses gem. § 353b StGB liegen. Bereits aus dem Gesamtkontext des Flugblattes ist jedoch zu erkennen, dass diese Aufforderung nicht die Hauptintention des Flugblattes darstellt, sondern vielmehr im Gesamtzusammenhang einer politischen

Meinungsbildung steht. Denn auf der Vorderseite des Flugblattes ist eindeutig eine politische Stellungnahme in Form eines „Öffentlicher Aufruf für einen sofortigen Abzug der auf dem Fliegerhorst Büchel stationierten Atomwaffen, für die sofortige Beendigung der nuklearen Teilhabe und gegen die geplante Atomwaffenmodernisierung“ enthalten. Diese Passage ist bereits drucktechnisch durch eine deutlich größere Schriftgröße von dem übrigen Inhalt des Flugblattes abgehoben. Es folgt daraufhin ein stilisiertes Ortsschild der Gemeinde Büchel mit durchgestrichenen Atom- bzw. Waffensymbolen. Danach folgt in kleinerer Schrift eine ausführliche inhaltliche Darstellung des Anliegens des Angeklagten. Erst ganz zum Schluss folgt dann der inkriminierte Inhalt. Bereits hieraus ist ersichtlich, dass nicht der Aufforderungscharakter zur Begehung von Straftaten im Vordergrund stehen sollte, sondern insgesamt eine Auseinandersetzung in der politischen Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich und sogar existenziell betreffenden Frage.

Hinsichtlich des Flugblattes vom Sommer 2014 ist zwar festzustellen, dass bei diesem der Aufruf der Information an die Öffentlichkeit sowohl vom Wortlaut als auch von der typographischen Gestaltung des Flugblattes im Vordergrund steht. Denn hier ist gerade dieser Aufruf durch eine größere Schriftgröße auf der ersten Seite des Flugblattes hervorgehoben. Erst danach folgen die inhaltlichen Auseinandersetzungen mit dem politischen Anliegen des Angeklagten. Der am Anfang gemachte Aufruf wird schließlich in den Kontext des politischen Ziels gestellt und auf diesen nochmals hingewiesen. Daher enthält dieses Flugblatt auch unter Berücksichtigung der Meinungsäußerungsfreiheit grundsätzlich einen inhaltlichen Aufruf zur Information der Öffentlichkeit über Umstände der Atomwaffenstationierung.

Wie bereits ausgeführt, ist jedoch für eine Strafbarkeit Voraussetzung, dass eine unmittelbar realisierbare Handlungsanweisung für eine Straftat erteilt wird. Hieran fehlt es in den vom Angeklagten verwendeten Formulierungen. Darin ist insoweit als konkrete Anweisung nur ein Appell des Inhalts enthalten, dass diese aufgefordert werden: „Informieren Sie die Öffentlichkeit“. Diese Aufforderung hingegen ist jedoch nicht unmittelbar und ohne weitere Konkretisierung umsetzbar. Denn es ist in keiner Weise konkretisiert, auf welche Weise diese Information erfolgen soll und wer genau die angesprochene Öffentlichkeit ist. Auch worüber genau hier informiert werden soll, ist nicht konkretisiert.

In diesem Kontext und auch vor dem Hintergrund des politischen Anliegens des Angeklagten, die Stationierung der Atomwaffen als etwas Völkerrechtswidriges und Unmoralisches

zu brandmarken, ist es nicht nur möglich, sondern sogar naheliegend, diese unkonkreten Formulierungen, nicht im Sinne einer Aufforderung zur unmittelbaren Begehung einer Straftat, sondern lediglich als Aufforderung zu einer Gewissensschärfung und Gewissensentscheidung der angesprochenen Soldaten aufzufassen (vgl. OLG Koblenz, a.a.O., Seite 10).


4. Schließlich fehlt es zumindest an den subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit, da es insoweit nach der insoweit nicht widerleglichen Einlassung des Angeklagten nicht dessen Ziel war, dass tatsächlich Informationen von den Bediensteten preisgegeben würden, was er auch gar nicht erwartet hat und was auch nicht passiert ist.

Dem steht nicht die vom Angeklagten dem Flugblatt beigefügten Rechtsmittelbelehrung entgegen. Denn diese ist erkennbar nur vorsorglich aufgenommen. Die darin enthaltene Formulierung spricht nur von der Gefahr der „Einleitung“ eines Verfahrens, nicht davon, dass der Verfasser selbst davon ausgeht, dass eine Strafbarkeit besteht. Der Angeklagte wusste hingegen aus der Vergangenheit, dass die Einleitung eines Strafverfahrens wahrscheinlich ist, auch ohne dass es schließlich zu einer Verurteilung geführt hat.

Wie unsicher die strafrechtliche Einordnung seines Verhaltens für den Angeklagten ist, ergibt sich ergänzend aus dem Inhalt des Verfahrens 2090 Js 53680/15. Hier wurde ein Flugblatt mit nahezu gleichem Inhalt auch von der Staatsanwaltschaft Koblenz als nicht strafrechtlich relevant eingestuft.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs.1 StPO.


Minnebeck
Vorsitzender Richter am Landgericht

Unterschriebenes Urteil zu den Akten gelangt am 15.08.2016

Müller

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Ausgefertigt:

Büchel

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts